



Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ e.V. Kückhoven

Gegründet 1949 • Mitglied im Bund Deutscher Karneval

Merkblatt für die Teilnahme am Tulpensonntagszug (Allgemeine Vorschriften und Verhaltensregeln)



Zugweg des Tulpensonntagszuges

Zugaufstellung

Auf der Ortseinfahrt aus Richtung Holzweiler kommend, weiter auf der Straße: „In Kückhoven“ mit der Zugspitze an der Ecke „In der Mosel“. Für die Anfahrt zur Zugaufstellung nutzen Sie bitte ausschließlich die Umgehungsstraße L19. Die Anfahrt „durch den Ort“ ist untersagt.

Zugauflösung:

Für Wagen aus Kückhoven: Von der Straße „In Kückhoven“ kommend links ab in die „Thingstraße“

Um 17:00 Uhr ist offizielles Veranstaltungsende. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Motivwagen die Rückfahrt angetreten haben oder in den Wagenbauhallen abgestellt sein. Es ist nicht gestattet die Motivwagen auf öffentlichen Straßen abzustellen oder zu parken.

Startzeit & Ende:

Die Auffahrzeiten werden den Teilnehmern in einer separaten Aufstellung zugewiesen (zwischen 13:00 und 14:30 Uhr). Start ist um 15:00 Uhr. Das Zugende (Prinzenwagen) erreicht die Mehrzweckhalle gegen 16:45 Uhr. Auf allen Straßen des Zugweges gilt am Tulpensonntag in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr „Absolutes Halteverbot“

Allgemeine Vorschriften für die Teilnahme am Tulpensonntagszug

Voraussetzung für die Teilnahme am Tulpensonntagszug ist eine formale Anmeldung bei der KüKaGe. Mit Abgabe der Anmeldung erklären die Teilnehmer ausdrücklich, dass Sie die „Vorschriften für die Teilnahme am Tulpensonntagszug“ gelesen haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind. Die Voraussetzungen die im „Merkblatt für die Teilnahme von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen – VKBL. 2000, S 406“ veröffentlicht sind, müssen erfüllt sein (Siehe Wagenbau-Broschüre: „Technische Vorgaben für den Bau von Karnevalswagen“ unter www.kuekage.de/wagenbau)

Die Anmeldung von Motivwagen oder Fahrzeugen bewirkt keine „automatische“ Genehmigung zur Teilnahme am Zug. Unabhängig von den gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (die natürlich erfüllt sein müssen), behalten wir uns vor, alle gemeldeten Wagen durch Verantwortliche der KG vor dem Zug zu besichtigen. Erst mit der Übergabe /Übermittlung der Zugaufstellung und der Zuweisung der Position-Nr. im Zug, ist die Genehmigung für Gruppe und Fahrzeuge erteilt.

Die Verantwortlichen und Fahrzeugführer stellen sicher, dass sich die genehmigten Fahrzeuge pünktlich zu den in der Zugaufstellung benannten Zeiten am zugewiesenen Aufstellplatz befinden. Verspätetes Eintreffen führt zum Ausschluss durch die Zugleitung, wenn der zugewiesene Platz nicht ohne Behinderung der anderen Teilnehmer oder rechtzeitig vor dem Zugstart erreicht werden kann. Das „Mitfahren“ an einer anderen Position innerhalb der Zugreihenfolge wird nicht geduldet.

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat, neben der Verpflichtung zur korrekten Angabe aller erforderlichen Daten, dafür Sorge zu tragen, dass am Tage des Umzugs seine teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind. Gleiches gilt für die technischen Voraussetzungen und Prüfungen gemäß STVO und STVZO (Zulassung, TÜV, Abgasuntersuchung usw.)

Vor Beginn der Fahrt bei den An- und Abfahrten zu / von den Umzügen muss geprüft werden, ob der Fahrweg tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straßen, Durchfahrtshöhe von Brücken, Oberleitungen und Lichtzeichenanlagen, Bahnübergänge, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).

Während der An- und Abfahrten zu / von den Umzügen ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Der fließende Verkehr darf nur so wenig wie möglich behindert, keinesfalls gefährdet werden! Die Beförderung von Personen auf den Anhängern ist gemäß § 21 Abs. 2 StVO verboten! Die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h darf nicht überschritten werden. Fahrzeugführer die gegen diese Vorschrift verstoßen, riskieren den Verlust des Versicherungsschutzes und können persönlich in Regress genommen werden.

Weiterhin gilt, dass Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen, deren Beiträge gegen öffentliches und geltendes Recht sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen, grundsätzlich nicht zugelassen werden. Sollten trotzdem derartige Wagen, Fußgruppen oder Einzelpersonen versuchen am Zug teilzunehmen, werden diese durch die Ordnungskräfte der KüKaGe des Zuges verwiesen und von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Dieses gilt auch für diejenigen, die sich in den bereits laufenden Zug eingeschleust haben.

Bei der Zugaufstellung und während des Zuges ist den Anweisungen der Ordnungskräfte unbedingt Folge zu leisten. Die Fahrzeugführer müssen eine für das Führen des Fahrzeuges gültige Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von Alkohol ist den Fahrzeugführern während des Zuges untersagt. Weiter müssen Sie jederzeit offenen Kontakt zum Sicherheitspersonal halten, auch während des Umzuges.

Zugmaschinen und Motivwagen/Anhänger sind während des Umzuges durch Ordner zu sichern, so dass keine Personen zwischen oder unter die Fahrzeuge gelangen können. Die Ordner sind als solche durch eine Warnweste mit Reflektoren kenntlich zu machen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholischen Getränken durch die Ordner hat vor dem und während des Umzuges zu unterbleiben.

Die Anzahl der erforderlichen Ordner richtet sich nach der Aus-/Aufbauart des jeweiligen Zugfahrzeuges bzw. Anhängers. Bei seitlich komplett verkleideten Zugfahrzeugen bzw. Anhängern genügt ein Ordner je Fahrzeug und Seite, bei frei zugänglichen Achsen/Rädern ist an jedem Rad ein Ordner zu stellen. Somit sind je Fahrzeugkombination vier bis acht Ordner zur Sicherung erforderlich. Das Sicherungspersonal wird von den Teilnehmern / Gruppen selbst gestellt. Die Anzahl der erforderlichen Sicherungskräfte ergibt sich aus der Länge des Motivwagens / Anhängers. Dabei gilt bis 8 m Länge – ein Ordner pro Seite. Über 8 m Länge - zwei Ordner pro Seite.

Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gem. § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte max. Personenzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägige Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg auszugehen

Auf jedem am Umzug teilnehmenden Fahrzeug ist ein Feuerlöscher mitzuführen.

Während des Zuges auftretende Fahrzeugmängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist deren Beseitigung nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen. Die weitere Teilnahme am Zug wird untersagt.

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ e.V. Kückhoven

Das Be- und Absteigen von Fahrzeugen ist nur bei Stillstand erlaubt. Während der Fahrt ist es nicht gestattet. Das Sitzen auf Kofflügeln von Fahrzeugen und Traktoren ist nicht gestattet. Ebenso wenig der Aufenthalt oder das Sitzen auf ungesicherten Flächen auf den Anhängern (Dächer, Fenstersims, Treppen & Geländer) erlaubt

Das Mitführen von Tieren im Zug ist nicht erwünscht und in jedem Fall anmeldepflichtig. Die KüKaGe behält sich ausdrücklich vor, das Mitführen von Tieren zu verweigern. Dies gilt insbesondere, wenn die versicherungsrechtlichen Fragen nicht rechtzeitig geklärt bzw. eindeutig geregelt werden können.

Jegliches Werfen von z.B. Papier, Papierschnitzel, Pilsmanschetten, Stroh, Häcksel, Heu und sonstigem Unrat ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Gegenstände aus „harten Werkstoffen“ wie Metall, Glas, Hartkunststoff oder Holz. Weiterhin ist es verboten, spitze, oder scharfkantige Gegenstände (unabhängig aus welchem Material) zu werfen.

Getränke und Flüssigkeiten in Glasbehälter (Flaschen, Gläsern, Krügen usw.) dürfen ebenfalls nicht „geworfen“ werden. Erlaubt ist nur die persönliche Übergabe an einen weiteren Teilnehmer oder Zuschauer.

Verboten ist auch das „Spritzen mit Flüssigkeiten“ mittels manueller oder druckbetriebener Systeme (Spritzpistolen & -flaschen, Spritzpumpen usw.) Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern, ist ebenso wie das Abfeuern oder Werfen von Knallkörpern, feuergefährlichen Wurfartikeln und dergleichen, verboten.

Kanonen insbesondere druckluftbetriebene „Konfettikanonen“ dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden. Das Abfeuern ist strengsten verboten und führt zum unmittelbaren Ausschluss vom Zug.

Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer karnevalstypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haftet alleine die betreffende Person bzw. die Teilnehmergruppe

Soweit Lebensmittel verteilt werden, muss der Veranstalter deren genießbarkeit sicherstellen. Es empfiehlt sich nur Lebensmittel zu verteilen, deren Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) noch nicht überschritten ist. Nach Ablauf des MHD haftet laut Hinweis des Lebensmittelüberwachungsamtes nicht mehr der Hersteller für die genießbarkeit der jeweiligen Lebensmittel. Verantwortlich ist demnach derjenige, der die Verteilung vornimmt.

Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Insbesondere die Fahrzeugführer müssen sicherstellen, dass Sie bei einem Halt des Zuges, ohne weitere Verzögerung wieder anfahren können

Alle Teilnehmer des Tulpensonntagszuges haben Mitwirkungsrechte und -pflichten die sich aus dem vorliegenden Merkblatt ergeben und als Download über die WEB-Seite: www.kuekage.de verfügbar sind. Mit der Anmeldung zum Tulpensonntagszug bestätigen die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen, nicht nur, dass Sie die Vorschriften gelesen haben sondern auch, dass Sie die Einhaltung bei den anderen Gruppenmitgliedern überwachen und durchsetzen. Im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung dieser Vorschriften und / oder im Fall unzutreffender Angaben bei der Anmeldung, ist der Veranstalter die Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven 1948 e.V. von seiner Haftung für Schäden befreit.

Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen. Die in der Zuganmeldung benannten „Verantwortlichen“

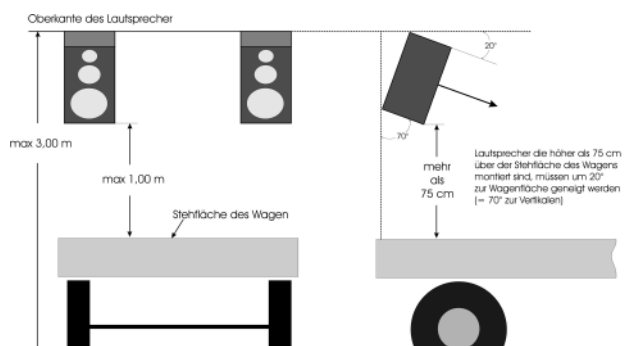


Abb.2. Bauhöhen und erforderliche Abstrahlwinkel

stellen sicher, dass die verwendete Anlage den Angaben der Zuganmeldung entspricht und die Musikwahl bzw. die Lautstärkebegrenzung auch während des Zuges eingehalten wird. Der maximale Lärmwert der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe darf den Grenzwert von 90 dB (A) nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW, Bei Verletzungen dieser Vorschriften, die erst vor oder während des „laufenden Zuges“ offensichtlich werden, behalten wir uns vor, dieses Fahrzeug / diesen Wagen von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

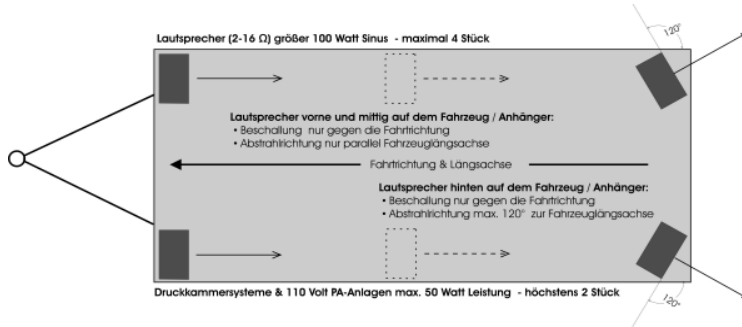
1. Lautsprecher:

Bei Gespannen (Zugmaschine und Motivwagen) dürfen die Lautsprecher nur auf den Anhängern verbaut bzw. montiert werden. Lautsprecher auf den Zugfahrzeugen sind bei Gespannen grundsätzlich verboten.

Alle Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Beschallung nur gegen die Fahrt- / Zugrichtung (nach hinten – max. schräg zur Seite) erfolgt (siehe Abb. 1)

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ e.V. Kückhoven

Eine Beschallung in Richtung des Zugweges (nach vorne gerichtet) oder im „90° Grad Winkel zur Fahrzeuglängsachse) ist nicht gestattet.



Die Anzahl von Lautsprechern mit einer Nennleistung von mehr als 200 Watt wird auf 4 Stück begrenzt.

Die Lautsprecherboxen sind so zu platzieren, dass die in der Abbildung 2 und 3 gezeigten Abstrahlwinkel und Bauhöhen eingehalten werden.

2. Lautstärke

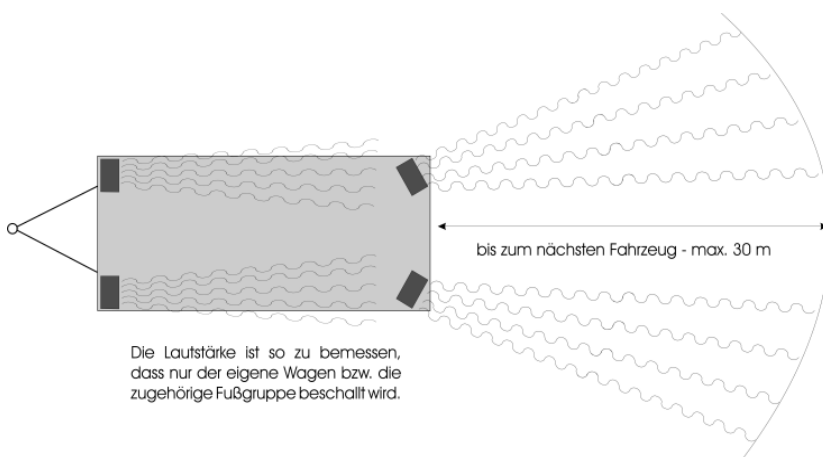
Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe (n)

„beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass der nachfolgende Wagen ebenfalls „mit beschallt“ wird.

Die „empfundene“ Lautstärke für Teilnehmer und Besucher kann unabhängig der tatsächlichen Leistungswerte durch die baulichen Bedingungen entlang des Zugweges sehr unterschiedlich sein. Deshalb können keine verbindlichen Leistungsdaten und Lautstärkewerte (z.B. in DB) vorgegeben werden.

Maßstab für die max. erlaubte Lautstärke ist deshalb der Einfluss auf die nachfolgenden Teilnehmer und die Zuschauer am Zugweg. Hier gilt die Maxime: Die Lautstärke muss angemessen und von ALLEN Beteiligten als angenehm empfunden werden.

In der Praxis ist es deshalb erforderlich, in Straßen mit eng angrenzender Bebauung die Lautstärke zu reduzieren um sie ggf. in weniger eng bebauten Bereichen wieder anzuheben. Hier sind die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen gefordert die notwendigen Anpassungen vornehmen zu lassen bzw. diese zu überwachen.



Teilnehmer die durch die Zugleitung / Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nach kurzzeitiger Lautstärke-reduzierung die Lautstärke wieder auf das zuvor bemängelte Maß hoch geregelt wurde.

Die KüKaGe behält sich auch vor, bei teilnehmenden Gruppen die mehrfach negativ „auffallen“ oder sich nicht im Sinne dieser Vorgaben verhalten, eine Zugteilnahme in den Folgejahren zu verweigern.

3. Musikauswahl

Sicher ist die Frage welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug darstellt im hohen Maße subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet.

Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Aktuelle Hits aus „Hitparaden & Dancecharts“ gehören in der Regel nicht dazu.

Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip Hop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist nicht erwünscht. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermann-Hits“ auf entsprechenden „Stimmungs – CD’s“ zu finden sind.

Wenn Gruppen diese Grundsätze nicht befolgen, gelten die gleichen Regeln wie bei überhöhter Lautstärke. Die KüKaGe behält sich den Ausschluss vom laufenden Zug, aber auch die Teilnahmeverweigerung in den Folgejahren vor.

Kückhoven im Februar 2018

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven

Die Zugleitung